Gesetz
über die Gemeindestrukturen
(Gemeindestrukturengesetz, GemStrG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 48 Absatz 3 Buchstabe b und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1], beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt
a. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden,
b. die Regionalkonferenzen,
c. den Zusammenschluss von Gemeinden.

§ 2 Gemeinden

Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und die Burgergemeinden.

2. Zusammenarbeit

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Formen

[1] Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Gemeinden
a. Verträge abschliessen,
b. Behörden, Amtsstellen oder Kommissionen gemeinsam führen,
c. Zweckverbände oder Anstalten bilden.

[1] GS 29.276, SGS 100

[2] Die Formen gemäss Absatz 1 können mit inner- und mit ausserkantonalen Gemeinden eingegangen werden. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

[3] Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Gemeindegesetz

Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes

a. über die Gemeindebehörden und über die Behördemitglieder für alle kollegial zusammengesetzten, interkommunalen Organe und deren Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;

b. über die Gemeindeangestellten für die Angestellten der gemeinsamen Organe sowie für die Angestellten der Zweckverbände und Anstalten;

c. über den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen.

§ 5 Aufsicht, Genehmigungsvorbehalte

[1] Alle Formen der Zusammenarbeit unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Die Aufsicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[2] Der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen:

a. der Vertrag über eine gemeinsame Behörde,
b. der Vertrag über eine gemeinsame Amtsstelle,
c. der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
d. die Statuten der Zweckverbände und Anstalten,
e. der Beitritt zu einem ausserkantonalen Zweckverband.

2.2 Gemeinsame Organe

§ 6 Gemeinsame Behörden

[1] Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle des eigenen Schulrats, der eigenen Sozialhilfebehörde oder der eigenen Baubewilligungsbehörde je eine gemeinsame Behörde einsetzen.

[2] Eine gemeinsame Behörde kann nur mit basellandschaftlichen Gemeinden eingesetzt werden.

[3] Die gemeinsame Behörde übt dieselben Aufgaben und Befugnisse aus wie die vormals gemeindegeigenen und untersteht denselben Bestimmungen.

§ 7 Gemeinsame Amtsstellen

[1] Mehrere Gemeinden können durch Vertrag gemeinsame Amtsstellen einsetzen.

[2] Die gemeinsame Amtsstelle kann durch den Vertrag ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen Strafverfügungen, zu erlassen.

§ 8 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Vertrag

[1] Die Einwohnergemeinden bestellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch Vertrag.

[2] Der Vertrag regelt insbesondere:

a. die Organisation und den Amtssitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie den Pikettdienst;
b. das Personalrecht inklusive des Disziplinarrechts;
c. die eigene Rechnungs- und Geschäftsprüfung;
d. die Bereitstellung der berufsmässigen Führung von Mandaten;
e. die Kontrolle der Buchhaltung der Berufsbeistandschaft;
f. die Kostenverteilung unter den Gemeinden insbesondere für:
    1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie von betroffenen Personen nicht bezahlbarer Entschädigungen und Spesenersatz für die Mandatsführung;
    2. Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
    3. unrechtmässige fürsorgerische Unterbringungen.

[3] Können sich die Einwohnergemeinden nicht einigen, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

§ 9 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Mitarbeitende

[1] Mitglieder der Spruchkörper und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

a. dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder Mitarbeitende des Kantonsgerichts, ihrer Aufsichtsbehörde, des Kantonalen Sozialamtes, der Sozialhilfebehörden oder Ärztin oder Arzt der Kantonalen Psychiatrischen Dienste sein und dürfen keine Beistandschaften und Vormundschaften führen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen;
b. unterstehen der Verschwiegenheitspflicht gemäss Artikel 451 Absatz 1 ZGB;
c. unterstehen nicht den §§ 21, 22, 30, 31 Absatz 1, 32 und 32a des Gemeindegesetzes[2].

[2] Mitarbeitende der kommunalen Sozialdienste dürfen in der Regel in Fällen, in denen sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit Abklärungen im Sinne von § 62 Absatz 3 Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches[3] beauftragt wurden, nicht als Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin ernannt werden.

[3] Ist die Berufsbeistandschaft in der Kindes- und Erwachsenenbehörde eingegliedert, besteht die Aufgabe der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft ausschliesslich in der Führung von Mandaten.

---

[2] GS 24.293, SGS 180
[3] GS 36.153, SGS 211

§ 10 Gemeinsame Kommissionen

[1] Mehrere Gemeinden können durch Vertrag eine gemeinsame, ständige, beratende Kommission einsetzen.

[2] Sie können durch die Gemeinderäte eine gemeinsame, nichtständige, beratende Kommission einsetzen.

2.3 Zweckverbände und Anstalten

§ 11 Statuten

[1] Zweckverbände und Anstalten bedürfen der Statuten. Diese enthalten alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.

[2] Die Statuten können die Übertretung ihrer Vorschriften unter Strafe stellen und dabei Bussen bis 5‘000 Fr. vorsehen. Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt dem Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

[3] Statuten und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte der beteiligten Gemeinden.

§ 12 Ausserkantonal

[1] Basellandschaftliche Gemeinden dürfen Zweckverbänden beitreten, die unter ausserkantonalem Recht stehen.

[2] Ausserkantonale Gemeinden dürfen Zweckverbänden oder Anstalten beitreten, die unter basellandschaftlichem Recht stehen.

[3] Der Regierungsrat kann im Falle von Absatz 1 den Beitritt aus übergeordneten kantonalen Interessen ausnahmsweise untersagen.

§ 13 Geltung für Anstalten

Für die Anstalten gelten die Bestimmungen über die Zweckverbände analog.

§ 14 Organe

[1] Oberstes Organ des Zweckverbandes ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

[2] Der Gemeinderat ist das Wahlorgan für die Gemeindedelegierten. Die Gemeinden können durch Reglement ein anderes Wahlorgan festlegen.

[3] Die Statuten können weitere Organe vorsehen. In diesem Fall bezeichnen die Statuten deren Aufgaben sowie dasjenige Organ, das den Zweckverband vertritt.

§ 15 Verordnungkompetenz

[1] In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, ausführende Verordnungen zu bestimmten Sachgebieten zu erlassen.

[2] Im Falle von Gebührenverordnungen bezeichnen die Statuten die gebührenpflichtigen Leistungen, den Kreis der gebührenpflichtigen Personen sowie den Gebührenrahmen.

§ 16 Verfügungskompetenz

In den Statuten kann der Zweckverband ermächtigt werden, Verfügungen zu erlassen.

§ 17 Zweckverbandsangestellte

Der Zweckverband kann seine Angestellten öffentlich-rechtlich anstellen oder mit ihnen einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

§ 18 Beizug Dritter

[1] Der Zweckverband kann zur Erfüllung von Aufgaben Dritte beiziehen. Dabei hat er mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese die Schweigepflicht einhalten.

[2] Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden.

§ 19 Rechnungsprüfung

[1] Der Zweckverband bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Statuten regeln die Mitgliederzahl und das Wahlorgan.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Sie erstattet der Delegiertenversammlung sowie den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden schriftlich Bericht.

§ 20 Publikation der Erlasse

Die Zweckverbände publizieren ihre Erlasse dauernd auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.

2.4 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 21 Übertragungsverbot für die Erhebung von Abgaben

Die Gemeinden dürfen die Erhebung von Abgaben, ausgenommen Gebühren, nicht an Zweckverbände oder Anstalten übertragen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte für ungebundene Ausgaben

[1] Die interkommunalen Verträge sowie die Statuten von Zweckverbänden und Anstalten sehen vor, dass die Tätigung ungebundener Ausgaben ab einer bestimmten Höhe der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gemeinden bedarf. Die Verträge und Statuten können Abstufungen je nach Ausgabenzweck vorsehen.

[2] Ein Drittel der beteiligten Gemeinden kann verlangen, dass die Tätigung ungebundener Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 1 der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gemeinden bedarf.

[3] Das Begehren gemäss Absatz 2 wird durch die Person gestellt, die die beteiligte Gemeinde vertritt. Ist die beteiligte Gemeinde durch mehrere Personen vertreten, kann das Begehren bereits von einer Person gestellt werden.

§ 23 Ungebundenheit, Zuständigkeit

[1] Die Definition von ungebundenen Ausgaben richtet sich nach derjenigen des Gemeindegesetzes.

[2] Die innerkommunale Zuständigkeit für die Gemeindezustimmung richtet sich nach der Ausgabenzuständigkeit gemäss der Gemeindeordnung.

3. Regionalkonferenz

§ 24 Anzahl und Namen

[1] Es bestehen sechs Regionalkonferenzen.

[2] Es sind dies die
a. Regionalkonferenz Laufental,
b. Regionalkonferenz Leimental,
c. Regionalkonferenz Birstal,
d. Regionalkonferenz Rheintal,
e. Regionalkonferenz Liestal-Frenkentäler,
f. Regionalkonferenz Oberes Baselbiet.

§ 25 Zusammensetzung

[1] Die Regionalkonferenzen setzen sich aus Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten zusammen.

[2] Jede Einwohnergemeinde ist Mitglied einer Regionalkonferenz. Die Mitgliedschaft in mehreren Regionalkonferenzen sowie die Mitgliedschaft ausserkantonaler Gemeinden ist zulässig.

[3] Die Regionalkonferenzen haben eigene Rechtspersönlichkeit und unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Die Aufsicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 26 Aufgaben

[1] Die Regionalkonferenz

a. koordiniert und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden in den Gemeindeaufgaben;
b. koordiniert und fördert eine aufeinander abgestimmte Entwicklung der Mitgliedsgemeinden, so insbesondere in den Bereichen Raumordnung, Bildung und Altersversorgung;
c. gibt Stellungnahmen zu gemeindeübergreifenden Projekten des Kantons ab;
d. koordiniert die Aufgaben, die das Gesetz den Mitgliedsgemeinden zur gemeinsamen Erfüllung überträgt.

[2] Sie führt eine Geschäftsstelle.

§ 27 Regionalvertrag

[1] Die Regionalkonferenz ist durch einen Vertrag unter den beteiligten Gemeinden konkretisiert (kurz: Regionalvertrag).

[2] Der Regionalvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte der beteiligten Gemeinden sowie derjenigen des Regierungsrats.

[3] Kommt keine Einigung über die Zugehörigkeit zu einer Regionalkonferenz oder über den Regionalvertrag zustande, regelt der Regierungsrat die Verhältnisse.

4. Zusammenschluss

§ 28 Grundsatz

[1] Zwei oder mehrere Gemeinden können sich durch Vertrag zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen.

[2] Bürgergemeinden können sich nur dann zusammenschliessen, wenn sich die Einwohnergemeinden, denen sie zugeordnet sind, zusammenschliessen.

§ 29 Vertrag

Der Vertrag über den Zusammenschluss umfasst:

a. den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde;
b. die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde;
c. Regelungen über die übergangsweise Weitergeltung bisheriger Reglemente und Verordnungen;
d. weitere Regelungen, die für den Zusammenschluss grundlegend und wichtig sind.

§ 30 Wirkung

Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin

a. enden die Amtsperioden der bisherigen Behörden und beginnen diejenigen der neuen Behörden für den Rest der laufenden Amtsperioden,
b. sind die Rechte und Pflichten aus bisherigem Zusammenwirken gemäss § 3 Absatz 1 aufgehoben,
c. gehen die übrigen bisherigen Rechte und Pflichten auf die neue Gemeinde über.

§ 31 Nebenfolgen

[1] Jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde einigt sich mit den Gemeinden, mit denen sie gemäss § 3 Absatz 1 bisher zusammengewirkt hat, über die Nebenfolgen der Aufhebung gemäss § 30 Buchstabe b (kurz: Nebenfolgenvertrag).

[2] Kommt keine Einigung zustande, führt die zuständige Direktion ein Einigungsverfahren durch. Ist dieses erfolglos, regelt der Regierungsrat die Nebenfolgen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 32 Unterstützung von Zusammenschlussbestrebungen

Der Kanton unterstützt Bestrebungen für den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden. Insbesondere

a. gibt er ein Handbuch über das Vorgehen für einen Gemeindezusammenschluss heraus,
b. kann der Regierungsrat Einwohnergemeinden beauftragen, einen Bericht über die Prüfung eines Zusammenschlusses zu erarbeiten.

§ 33 Finanzielle Unterstützung von Zusammenschlüssen

[1] Der Kanton führt einen Fonds für die Unterstützung von Zusammenschlüssen.

[2] Der Fonds wird geäufnet durch die vom Landrat dafür beschlossenen Kredite.

[3] Der Regierungsrat kann aus dem Fonds Beiträge leisten

a. an die Kosten von Vorbereitungsarbeiten für Zusammenschlüsse,
b. an eine Einwohnergemeinde für die Ermöglichung ihres Zusammenschlusses mit einer deutlich finanzstärkeren Einwohnergemeinde,
c. an eine neue Einwohnergemeinde für den Abbau bisheriger finanzieller Unterschiede.

II.

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988[4] wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe g

[3] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:
g. Organe interkommunaler Behörden, Amtsstellen, Zweckverbände und Anstalten;

2. Das Gesetz vom 28. Mai 1970[5] über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1bis

[1bis] Aufgehoben.

§ 7

Die Bestimmungen über die Gemeindebehörden und über die Behördemitglieder gelten für alle kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und deren Mitglieder, soweit nicht durch das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Zwischentitel D vor § 34 sowie § 34

Aufgehoben.

Zwischentitel I vor § 34a sowie §§ 34a - 34bbis

Aufgehoben.

Zwischentitel II vor § 34c sowie §§ 34c – 34m

Aufgehoben.

§ 36a

Aufgehoben.

§ 47 Absatz 1 Ziffer 17ter

[1] Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabtimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu:

---

[4] GS 29.677, SGS 175
[5] GS 24.293, SGS 180

17ter. Auftrag an den Gemeinderat zur Vorlage eines Vertrags über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

§ 134a

Aufgehoben.

§ 166 Absatz 1bis

^{1bis} Derselben Aufsicht unterstehen auch die Burgerkorporationen.

§ 168 Buchstaben c^{bis}, c^{ter}, d und e

Dem Aufsichtsorgan sind zur Genehmigung vorzulegen:
c^{bis}. Aufgehoben.
c^{ter}. Aufgehoben.
d. Aufgehoben.
e. Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.